

Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin



GESTALTUNGSSATZUNG
für die City/Altstadt von Gelsenkirchen
(GeS City)

vom 19.01.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 gemäß §§ 89 Abs. 1 und 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, die folgende Gestaltungssatzung für die City/Altstadt von Gelsenkirchen (GeS City) beschlossen:

Präambel

Mit dieser Gestaltungssatzung (GeS City) wird das Ziel verfolgt, das bauliche Erscheinungsbild in der Gelsenkirchener City/Altstadt aufrecht zu erhalten sowie die zukünftige Entwicklung weiter attraktiv zu gestalten. Da die Gelsenkirchener City sehr heterogen und durch einen hohen Anteil von Gebäuden der Nachkriegszeit geprägt ist, liegt der Schwerpunkt auf der gestalterischen Qualität des öffentlichen Raumes und der Außenwirkung der Einzelhandelsgeschäfte. Hierzu gehören der Heinrich-König-Platz, die Ebertstraße und die Bahnhofstraße mit den direkt angrenzenden fußläufig erreichbaren Bereichen.

Das Gestaltungskonzept liefert detaillierte Hinweise und bildet das gestalterische Konzept für die bauliche Gestaltung. Es ist zugleich Begründung für die nachstehende Gestaltungssatzung.

Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt. Hiernach unterliegen sämtliche Maßnahmen an einem Denkmal und sofern es das äußere Erscheinungsbild eines Denkmals betreffen könnte, auch in der unmittelbaren Umgebung desselben, einem denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren.

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den in der anliegenden Karte abgegrenzten Bereich von Gelsenkirchen. Die Karte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Abs. 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und Gebäude einschließlich Werbeanlagen und Warenautomaten.

Abs. 3 Sondernutzungserlaubnisse

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen in der jeweils gültigen Fassung wird durch diese Satzung nicht berührt.

Abs. 4 Märkte

Die Regelungen zur Nutzung von Märkten werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Begriffe

Abs. 1 Werbeanlage

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (§ 10 Abs. 1 S. 1 BauO NRW). Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fensterbeklebungen, Werbefolien, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Bei der Neuerrichtung oder Änderung von Werbeanlagen sind die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zu berücksichtigen.

Nicht als Werbeanlage werden Schaufensterdekorationen verstanden.

Abs. 2 Schaufensterdekorationen

Schaufensterdekorationen sind innerhalb eines Schaufensters dekorativ angeordnete Waren. Sie gestalten von außen ablesbar die Angebotspalette eines Ladens.

Abs. 3 Logos

Ein Logo im Sinne der Satzung ist ein charakteristisches grafisches Bildelement, das einen Anbieter wiedererkennbar kennzeichnet.

Abs. 4 Farben und Materialien

Bei der Gestaltung von Fassaden und baulichen Anlagen sind grelle Farben unzulässig. Unter grellen Farben sind Neon- oder Leuchtfarben (insbesondere RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 6038) und fluoreszierende Farben zu verstehen. Metallisch glänzende oder reflektierende Farboberflächen oder Materialien sind ebenfalls unzulässig.

Abs. 5 Besonders ortsbildprägende Gebäude

Besonders ortsbildprägende Gebäude sind Bauwerke in den Hauptlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, denen aus baukünstlerischen, städtebaulichen oder bauzeitlichen Gründen eine herausragende Bedeutung für das Ortsbild zukommt. Prägende Merkmale der in § 3 Abs. 1 aufgelisteten Bauten sind insbesondere Gliederung und Symmetrie der Fassaden, Ornamente, Fensteröffnungen und -formate, Vor- und Rücksprünge, Farbigkeit sowie Stellung und Wahrnehmung im Stadtraum.

§ 3 Fassadengestaltung

Abs. 1 Gestaltung von Fassaden

- Die Fassaden besonders ortsbildprägender Gebäude sind in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild zu erhalten. Die beim Bau des jeweiligen Gebäudes vorliegende Fassadengliederung, insbesondere die Gliederung durch Fenster, ist zu erhalten bzw. bei Umbau wiederherzustellen.

Diese Regelung erstreckt sich auf folgende Gebäude:

Bahnhofsvorplatz 2, 3
Bahnhofstraße 6, 22, 26, 41, 42-44, 46, 49, 53, 55-65, 67, 68-72, 77, 79, 85, 85A
Neumarkt 3, 5, 6, 7
Robert-Koch-Straße 2, 3
Ebertstraße 5, 11, 20, 30
Alter Markt 2
Hauptstraße 3, 5, 7, 9, 10, 12, 15, 16, 24-26, 28
Gildenstraße 36

- Die charakteristischen bauzeitspezifischen Fassadenelemente wie z. B. Erker, Risalite, Sockelzonen oder Gesimsbänder sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen und Friese an den vorgenannten Gebäuden müssen erhalten bleiben oder bei Umbau wiederhergestellt werden. Hierbei ist die jeweilige Ausgestaltung der Fassade zum Zeitpunkt der Erbauung des Gebäudes ausschlaggebend.
- Grelle Farben im Sinne des § 2 Abs. 4 sind bei der Neu- oder Umgestaltung von Fassaden unzulässig.

Abs. 2 An- und Aufbauten

Antennen/Satellitenempfänger und sonstige technische Nebenanlagen (z. B. Klimaanlage, Lüftungsanlagen) an und auf Gebäuden sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.

§ 4 Fassadenöffnungen

Abs. 1 Materialien

Die Verwendung von Glasbausteinen, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtem oder verspiegeltem Glas ist unzulässig.

Abs. 2 Rahmen

Bezüglich der Farbigkeit der Rahmen von Fenstern und Türen sind ausschließlich die Farben Weiß, Grau oder Anthrazit zulässig. Bei Holzfenstern kann auch der Naturfarbton der jeweiligen Holzart beibehalten werden.

§ 5 Kragplatten, Vordächer, Markisen

Abs. 1 Größe

- Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur in einer Höhe bis maximal 4,00 m über dem Straßenniveau zulässig. Diese Elemente dürfen maximal 1,50 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen. Für Markisen, die eine Außengastronomie überspannen gilt ausschließlich der nachfolgende Absatz.
- Die Überspannung von Außengastronomie mit Markisen ist bis maximal 2,50 m ab der Gebäudefassade gemessen zulässig. Bei Vorhandensein von Vordächern und Kragplatten, die höchstens 1,50 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen dürfen, darf eine Markise den öffentlichen Straßenraum zusätzlich um 1,00 m überspannen.
- Die Konstruktionshöhe von Kragplatten ist auf maximal 0,40 m beschränkt.
- Bei mehreren Vordächern, Kragplatten oder Markisen je Gebäude sind diese in derselben Höhe anzubringen.

Abs. 2 Form

Vordächer sind als einschalige Glasdächer, gegebenenfalls mit Tragkonstruktionen aus Stahl, auszuführen. Nur klare, satinierte oder gesandstrahlte Gläser sind zulässig. Vergleichbare Kunststoffe (Plexiglas) können als Ausnahme zugelassen werden.

Abs. 3 Markisen

- Markisen in Tonnen- oder Korbformen sind nicht zulässig.
- Je Nutzungseinheit darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden, grelle Farben im Sinne des § 2 Abs. 4 sind unzulässig.
- Werbeaufschriften auf Markisen sind nur auf dem Volant (Vorderkante) zulässig und dürfen maximal 60% der Markisenbreite, höchstens jedoch eine Länge von 4,00 m, einnehmen. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 0,20 m betragen.
- Die vorgenannten Werbeaufschriften auf Markisen sind zusätzlich zu Parallelwerbeanlagen an den Gebäuden zulässig.

§ 6 Grundsätze für Werbeanlagen

Abs. 1 Allgemeines

- Zulässige Werbeanlagen sind nur fassadenparallele Schriften (Parallelwerbung § 7) und auskragende Werbeträger (Werbeausleger § 8).
- Hinweistafeln im Sinne des § 9 dieser Satzung fallen nicht unter die Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- Werbeanlagen, die Fassadenelemente besonders erhaltenswerter Gebäude gemäß § 3 Abs. 1 verdecken, sind nicht gestattet.

Abs. 2 Räumliche Ordnung der Werbeanlagen

- Werbeanlagen dürfen nicht mehrere Gebäude übergreifen.
- Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente - wie z. B. Fenster, Brüstungsbänder, Giebeldreiecke, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen - nicht überdecken.
- An und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen (z. B. Erkern, Kanzeln, Balkonen, Dächern, Schornsteinen, Toren) und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig.

Abs. 3 Beleuchtete und bewegte Werbung

- Animierte Werbeanlagen und sich selbständig bewegende Bestandteile sind nicht zulässig (z. B. Wechsellichtanlagen, LED-Leuchtschilder, laufende Schriftbänder, Anlagen mit bewegten Bildern).
- Fahnen und Stoff-/Kunststoffbanner sind nicht zulässig.

§ 7 Parallelwerbung

Abs. 1 Regelungsgegenstand

Der Begriff Parallelwerbung (Flachwerbung) bezeichnet Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angebracht sind.

Abs. 2 Räumliche Ordnung

- Die Anzahl der horizontal angeordneten Werbeanlagen je Ladenlokal ist begrenzt. Im Erdgeschoss ist je Nutzungseinheit eine Parallelwerbeanlage zulässig. Die Breite der Werbeanlage darf maximal 60 % der zugehörigen Nutzungseinheit, höchstens jedoch je Werbeanlage 4,00 m betragen. Nutzungseinheiten, welche eine Breite von mehr als 10,00 m aufweisen, dürfen mehr als eine Parallelwerbeanlage installieren, wenn die Werbeanlagen die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 3 erfüllen.
- Für Gebäude, die von mehr als einer Seite durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, gelten die Regelungen des Satzes 1 und 2 für jede an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzende Gebäudefront.
- Parallelwerbeanlagen sind ausschließlich zulässig, wenn ihre Oberkanten unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet sind. Sofern bei einem Gebäude keine Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses vorhanden ist, wird die maximale Höhe der Werbeanlagen (Oberkante) auf 5,00 m begrenzt.
- Von der seitlichen Außenkante des Gebäudes muss mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden.
- Parallelwerbung darf nicht oberhalb von Kragplatten angebracht sein.

Abs. 3 Anforderungen an die Gestaltung

- Parallelwerbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben und Logos bestehen. Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sowie Einzelzeichen (Logos) dürfen höchstens 0,80 m hoch sein. Logos, die aus Buchstaben und Sonderzeichen bestehen, sind als Einzelbuchstaben zu betrachten. Die Maßangabe bezieht sich jeweils auf das Außenmaß der Werbeanlagen.
- Die Einzelbuchstaben sind erhaben mit einer Mindeststärke von 2,0 cm auszuführen.
- Schriftzüge und Logos können aus selbstleuchtenden Elementen bestehen oder von vorne oder hinten beleuchtet werden.

Abs. 4 Werbung an Fensterflächen

- Fenster- und Schaufensterflächen dürfen dauerhaft nicht mehr als 25 % durch Beklebungen oder Anstriche verdeckt sein. Werbeanlagen innerhalb dieser Flächen sind zusätzlich zu Parallelwerbeanlagen an den Gebäudefassaden zulässig.
- Großflächiges Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fensterflächen ist nur kurzzeitig für Umbau- und Dekorationszwecke zulässig.

§ 8 Werbeausleger

Abs. 1 Regelungsgegenstand

Werbeausleger sind orthogonal zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.

Abs. 2 Räumliche Ordnung

- Für jede selbständige Nutzungseinheit ist maximal ein Werbeausleger zulässig.
- Ausleger müssen mindestens 2,50 m über der Oberkante des angrenzenden Gehwegs liegen und dürfen von der Gebäudefassade aus höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.
- Die Stärke eines Werbeauslegers darf höchstens 0,30 m betragen.
- Die Höhe eines Werbeauslegers darf 8,00 m nicht überschreiten. Werbeausleger dürfen die Fensterbrüstung des obersten Geschosses nicht überragen und haben mindestens 2,00 m unterhalb der Traufkante zu enden.
- Die Maßangaben beziehen sich jeweils auf das Außenmaß der Werbeanlagen.

Abs. 3 Beleuchtung

Als Leuchtkästen sind Werbeausleger nur zulässig, wenn der Kasten mit Ausnahme der Werbeschrift und der Logos lichtundurchlässig ausgeführt ist. Rahmen von Leuchtkästen sind lichtundurchlässig auszuführen.

§ 9 Hinweistafeln

Abs. 1 Regelungsgegenstand

Hinweistafeln im Sinne dieser Satzung sind an Gebäuden angebrachte Tafeln, die für den Publikumsverkehr auf den Eingang von Räumlichkeiten für freie Berufe oder Gewerbetreibende hinweisen. Ein Hinweis darf nur aus Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und ggf. einem Berufszeichen bestehen.

Abs. 2 Räumliche Ordnung

Für jedes Gebäude ist nur eine Hinweistafel je Eingang zulässig. Für Gebäude, die von mehr als einer Seite durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, gilt die Regelung des Satzes 1 für jede an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzende Gebäudefront.

Abs. 3 Zulässige Maße und Gestaltung

- Hinweise auf verschiedene Nutzungseinheiten im Sinne des Abs. 1 innerhalb eines Gebäudes sind jeweils auf einer Hinweistafel zu bündeln.
- Auf einer Hinweistafel ist die Fläche je Nutzungseinheit auf eine Größe von 0,25 m² beschränkt.
- Hinweistafeln dürfen nicht flächig selbstleuchtend als Leuchtkasten ausgestaltet sein.

§ 10 Umgang mit bestehenden Anlagen

- Anlagen, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert erhalten werden.
- Sofern die Anlage geändert wird, ist der geänderte Teil den Regelungen dieser Satzung anzupassen. In die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen (§§ 7, 8) werden auch Altanlagen mit einbezogen.

§ 11 Abweichungen und Ausnahmen

Abs. 1

Abweichungen von einzelnen Regelungen der Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Abs. 2

Bei Werbeanlagen können zeitlich eng begrenzte Ausnahmen für Veranstaltungsankündigungen, Hinweise auf öffentliche Kulturveranstaltungen und befristete Zwecke sowie befristet installierte Werbetransparente bei Baumaßnahmen (z. B. Staubschutzpläne an Gerüst oder Fassade) gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt.

Abs. 3

Für temporäre Kunstaktionen können zeitlich begrenzt Ausnahmen gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt und ein angemessener Ausgleich zwischen dem künstlerischen Anspruch und den generellen Ansprüchen an die entsprechende Gestaltung des öffentlichen Raums sowie den Zielen dieser Satzung gewahrt bleibt.

Abs. 4

Bei Gebäuden, die im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung liegen, jedoch unmittelbar an außerhalb des Anwendungsbereichs der Satzung gelegene öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind die §§ 3 Abs. 2; 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 und 3; 7 Abs. 3; 8 Abs. 3 und 9 dieser Satzung nicht auf Fassaden- und Dachseiten anwendbar, mit denen das Gebäude an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Bei Gebäuden mit Flachdach, die die Voraussetzungen des ersten Satzes im Übrigen erfüllen, erstreckt sich die Ausnahmeregelung auf die gesamte Dachfläche.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Fassaden oder die vorliegende Fassadengliederung oder die bauzeitspezifischen Fassadenelemente ändert oder nach dem Umbau nicht wiederherstellt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Antennen/Satellitenempfänger und sonstige technische Nebenanlagen an und auf Gebäuden so anbringt, dass sie vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden können;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Glasbausteine, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtes oder gespiegeltes Glas verwendet;
4. entgegen den Vorgaben des § 4 Abs. 2 bei Rahmen von Fenstern und Türen sowie ergänzender Elemente andere als die zulässigen Farben verwendet;

5. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Kragplatten, Vordächer und Markisen errichtet;
6. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 2 anders als die zugelassene Form und mit anderen als den zugelassenen Materialien Vordächer errichtet;
7. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 3 andere als die zugelassenen Formen und Farben für Markisen verwendet oder Werbeaufschriften anbringt;
8. entgegen § 6 Abs. 1 S. 3 unzulässige Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag errichtet;
9. entgegen den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Werbeanlagen anbringt;
10. entgegen § 6 Abs. 3 animierte Werbeanlagen und sich selbstständig bewegende Bestandteile oder Fahnen und Stoff-/Kunststoffbanner anbringt;
11. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Parallelwerbeanlagen installiert oder unzulässige Parallelwerbeanlagen installiert;
12. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 3 Parallelwerbeanlagen installiert;
13. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 4 Fenster- und Schaufensterflächen beklebt, anstreicht, verklebt oder verhängt;
14. entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Werbeauslegern installiert oder unzulässige Werbeausleger installiert;
15. entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 3 Werbeausleger als Leuchtkästen anbringt;
16. entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 auf einer Hinweistafel andere Angaben als Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeichen, Kontaktdaten und einem Berufszeichen angibt;
17. entgegen § 9 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Hinweistafeln errichtet;
18. entgegen den Vorgaben des § 9 Abs. 3 Hinweistafeln unzulässig ausgestaltet;

Abs. 2

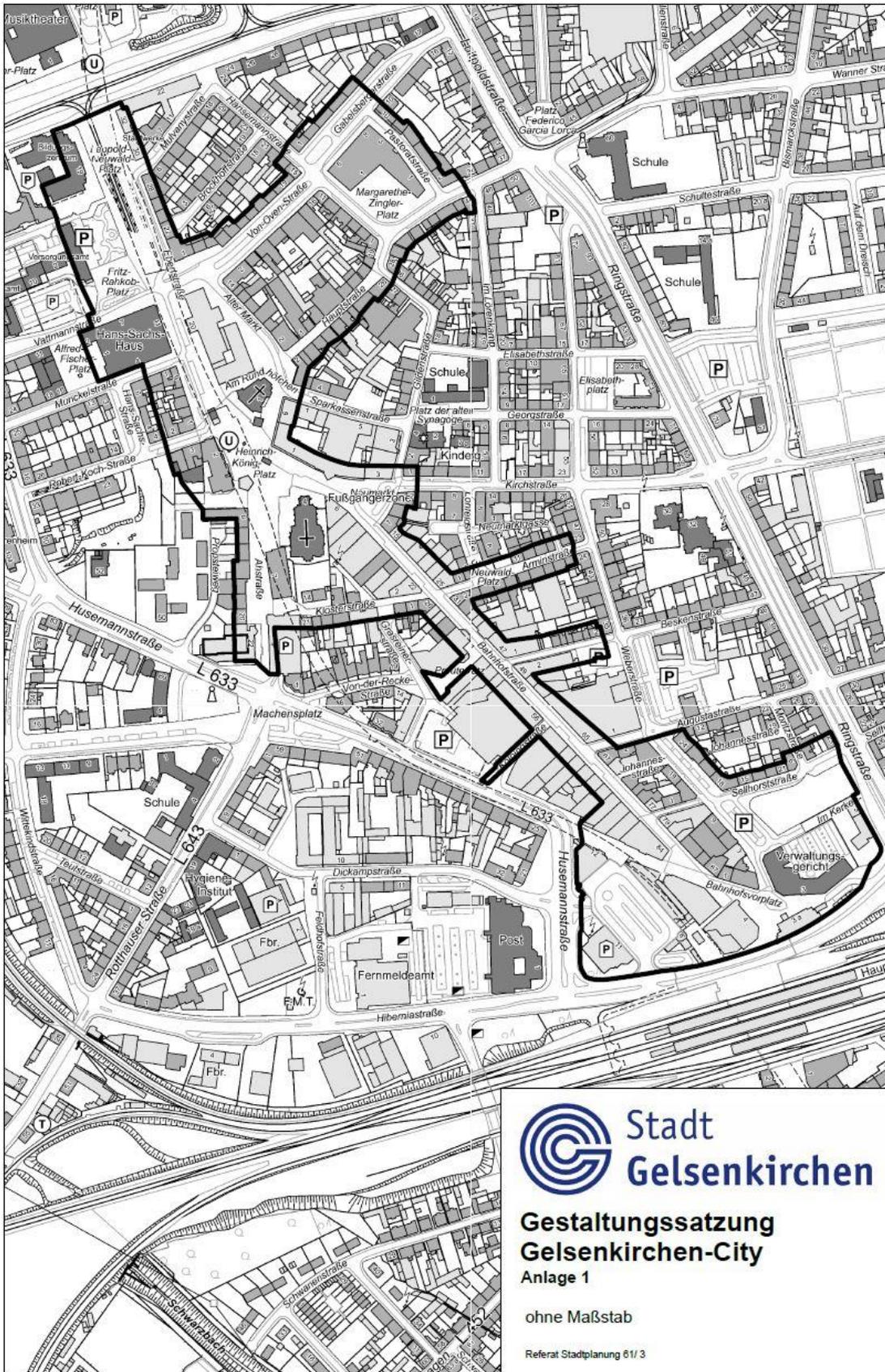
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung für die City/Altstadt von Gelsenkirchen vom 23.03.2006 außer Kraft.

Anlage 1
Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die City/Altstadt
(unmaßstäbliche Verkleinerung)



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 19. Januar 2022

Karin WeIge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt für den Lageplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

GESTALTUNGSSATZUNG

für die Innenstadt von Gelsenkirchen-Buer

(GeS Buer)

vom 19.01.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 gemäß §§ 89 Abs. 1 und 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, die folgende Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Gelsenkirchen-Buer (GeS Buer) beschlossen:

Präambel

Mit dieser Gestaltungssatzung (GeS Buer) wird das Ziel verfolgt, das bauliche Erscheinungsbild im Stadtkern von Gelsenkirchen-Buer aufrecht zu erhalten sowie die zukünftige Entwicklung attraktiv zu gestalten. Die hochwertigen Merkmale der städtebaulichen Gestaltung des Stadtkerns sollen gestärkt werden. Zudem sollen Erscheinungsbild sowie Erlebbarkeit des öffentlichen Raums gestalterisch hervorgehoben werden. Der Fokus liegt hierbei auf den hauptsächlich frequentierten Bereichen Buers. Hierzu gehört ein Abschnitt der Horster Straße zwischen Goldbergplatz und Beckeradstraße, der Goldbergplatz, die Hochstraße sowie verschiedene von diesen Straßen ausgehende fußläufig erreichbare Bereiche.

Das Gestaltungskonzept liefert detaillierte Hinweise und bildet das gestalterische Konzept für die bauliche Gestaltung. Es ist zugleich Begründung für die nachstehende Gestaltungssatzung.

Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt. Hiernach unterliegen sämtliche Maßnahmen an einem Denkmal und sofern es das äußere Erscheinungsbild eines Denkmals betreffen könnte, auch in der unmittelbaren Umgebung desselben, einem denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren.

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den in der anliegenden Karte abgegrenzten Bereich von Gelsenkirchen. Die Karte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Abs. 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und Gebäude einschließlich Werbeanlagen und Warenautomaten.

Abs. 3 Sondernutzungserlaubnisse

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen in der jeweils gültigen Fassung wird durch diese Satzung nicht berührt.

Abs. 4 Märkte

Die Regelungen zur Nutzung von Märkten werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Begriffe

Abs. 1 Werbeanlage

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (§ 10 Abs. 1 S. 1 BauO NRW). Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fensterbeklebungen, Werbefolien, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Bei der Neuerrichtung oder Änderung von Werbeanlagen sind die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zu berücksichtigen.

Nicht als Werbeanlage werden Schaufensterdekorationen verstanden.

Abs. 2 Schaufensterdekorationen

Schaufensterdekorationen sind innerhalb eines Schaufensters dekorativ angeordnete Waren. Sie gestalten von außen ablesbar die Angebotspalette eines Ladens.

Abs. 3 Logos

Ein Logo im Sinne der Satzung ist ein charakteristisches grafisches Bildelement, das einen Anbieter wiedererkennbar kennzeichnet.

Abs. 4 Farben und Materialien

Bei der Gestaltung von Fassaden und baulichen Anlagen sind grelle Farben unzulässig. Unter grellen Farben sind Neon- oder Leuchtfarben (insbesondere RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 6038) und fluoreszierende Farben zu verstehen. Metallisch glänzende oder reflektierende Farboberflächen oder Materialien sind ebenfalls unzulässig.

Abs. 5 Besonders ortsbildprägende Gebäude

Besonders ortsbildprägende Gebäude sind Bauwerke in den Hauptlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, denen aus baukünstlerischen, städtebaulichen oder bauzeitlichen Gründen eine herausragende Bedeutung für das Ortsbild zukommt. Prägende Merkmale der in § 3 Abs. 1 aufgelisteten Bauten sind insbesondere Gliederung und Symmetrie der Fassaden, Ornamente, Fensteröffnungen und -formate, Vor- und Rücksprünge, Farbigkeit sowie Stellung und Wahrnehmung im Stadtraum.

§ 3 Fassadengestaltung

Abs. 1 Gestaltung von Fassaden

- Die Fassaden besonders ortsbildprägender Gebäude sind in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild zu erhalten. Die beim Bau des jeweiligen Gebäudes vorliegende Fassadengliederung, insbesondere die Gliederung durch Fenster, ist zu erhalten bzw. bei Umbau wiederherzustellen.

Diese Regelung erstreckt sich auf folgende Gebäude:

Agathagasse	2, 6
Altmarkt	2
De-La-Chevallerie-Straße	15
Goldbergplatz	1
Hagenstraße	12, 14, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 48
Hochstraße	1, 2-4, 5, 7, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40-44, 48, 50, 52, 56
Horster Straße	6, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 21
Marienstraße	4, 6
Maximilianstraße	1, 2, 4-6, 11
Nienhofstraße	7-9
Rathausplatz	1
Rochusgasse	7
Rottmannsieve	12
Springemarkt	2
Springestraße	8
St.-Urbanus-Kirchplatz	1, 3.

- Die charakteristischen bauzeitspezifischen Fassadenelemente wie z. B. Erker, Risalite, Sockelzonen oder Gesimsbänder sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen und Friese an den vorgenannten Gebäuden müssen erhalten bleiben oder bei Umbau wiederhergestellt werden. Hierbei ist die jeweilige Ausgestaltung der Fassade zum Zeitpunkt der Erbauung des Gebäudes ausschlaggebend.
- Grelle Farben im Sinne des § 2 Abs. 4 sind bei der Neu- oder Umgestaltung von Fassaden unzulässig.

Abs. 2 An- und Aufbauten

Antennen/Satellitenempfänger und sonstige technische Nebenanlagen (z. B. Klimaanlage, Lüftungsanlagen) an und auf Gebäuden sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.

§ 4 Fassadenöffnungen

Abs. 1 Materialien

Die Verwendung von Glasbausteinen, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtem oder verspiegeltem Glas ist unzulässig.

Abs. 2 Rahmen

Bezüglich der Farbigkeit der Rahmen von Fenstern und Türen sind ausschließlich die Farben Weiß, Grau oder Anthrazit zulässig. Bei Holzfenstern kann auch der Naturfarbton der jeweiligen Holzart beibehalten werden.

§ 5 Kragplatten, Vordächer, Markisen

Abs. 1 Größe

- Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur in einer Höhe bis maximal 4,00 m über dem Straßenniveau zulässig. Diese Elemente dürfen maximal 1,50 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen. Für Markisen, die eine Außengastronomie überspannen gilt ausschließlich der nachfolgende Absatz.
- Die Überspannung von Außengastronomie mit Markisen ist bis maximal 2,50 m ab der Gebäudefassade gemessen zulässig. Bei Vorhandensein von Vordächern und Kragplatten, die höchstens 1,50 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen dürfen, darf eine Markise den öffentlichen Straßenraum zusätzlich um 1,00 m überspannen.
- Die Konstruktionshöhe von Kragplatten ist auf maximal 0,40 m beschränkt.
- Bei mehreren Vordächern, Kragplatten oder Markisen je Gebäude sind diese in derselben Höhe anzubringen.

Abs. 2 Form

Vordächer sind als einschalige Glasdächer, gegebenenfalls mit Tragkonstruktionen aus Stahl, auszuführen. Nur klare, satinierte oder gesandstrahlte Gläser sind zulässig. Vergleichbare Kunststoffe (Plexiglas) können als Ausnahme zugelassen werden.

Abs. 3 Markisen

- Markisen in Tonnen- oder Korbformen sind nicht zulässig.
- Je Nutzungseinheit darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden, grelle Farben im Sinne des § 2 Abs. 4 sind unzulässig.
- Werbeaufschriften auf Markisen sind nur auf dem Volant (Vorderkante) zulässig und dürfen maximal 60% der Markisenbreite, höchstens jedoch eine Länge von 4,00 m, einnehmen. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 0,20 m betragen.
- Die vorgenannten Werbeaufschriften auf Markisen sind zusätzlich zu Parallelwerbeanlagen an den Gebäuden zulässig.

§ 6 Grundsätze für Werbeanlagen

Abs. 1 Allgemeines

- Zulässige Werbeanlagen sind nur fassadenparallele Schriften (Parallelwerbung § 7) und auskragende Werbeträger (Werbeausleger § 8).
- Hinweistafeln im Sinne des § 9 dieser Satzung fallen nicht unter die Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- Werbeanlagen, die Fassadenelemente besonders erhaltenswerter Gebäude gemäß § 3 Abs. 1 verdecken, sind nicht gestattet.

Abs. 2 Räumliche Ordnung der Werbeanlagen

- Werbeanlagen dürfen nicht mehrere Gebäude übergreifen.
- Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente - wie z. B. Fenster, Brüstungsbänder, Giebdreiecke, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen - nicht überdecken.
- An und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen (z. B. Erkern, Kanzeln, Balkonen, Dächern, Schornsteinen, Toren) und Einfriedungen, sind Werbeanlagen unzulässig.

Abs. 3 Beleuchtete und bewegte Werbung

- Animierte Werbeanlagen und sich selbständig bewegende Bestandteile sind nicht zulässig (z. B. Wechsellichtanlagen, LED-Leuchtschilder, laufende Schriftbänder, Anlagen mit bewegten Bildern).
- Fahnen und Stoff-/Kunststoffbanner sind nicht zulässig.

§ 7 Parallelwerbung

Abs. 1 Regelungsgegenstand

Der Begriff Parallelwerbung (Flachwerbung) bezeichnet Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angebracht sind.

Abs. 2 Räumliche Ordnung

- Die Anzahl der horizontal angeordneten Werbeanlagen je Ladenlokal ist begrenzt. Im Erdgeschoss ist je Nutzungseinheit eine Parallelwerbeanlage zulässig. Die Breite der Werbeanlage darf maximal 60 % der zugehörigen Nutzungseinheit, höchstens jedoch je Werbeanlage 4,00 m betragen. Nutzungseinheiten, welche eine Breite von mehr als 10,00 m aufweisen, dürfen mehr als eine Parallelwerbeanlage installieren, wenn die Werbeanlagen die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 3 erfüllen.
- Für Gebäude, die von mehr als einer Seite durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, gelten die Regelungen des Satzes 1 und 2 für jede an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzende Gebäudefront.
- Parallelwerbeanlagen sind ausschließlich zulässig, wenn ihre Oberkanten unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet sind. Sofern bei einem Gebäude keine Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses vorhanden ist, wird die maximale Höhe der Werbeanlagen (Oberkante) auf 5,00 m begrenzt.
- Von der seitlichen Außenkante des Gebäudes muss mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden.
- Parallelwerbung darf nicht oberhalb von Kragplatten angebracht sein.

Abs. 3 Anforderungen an die Gestaltung

- Parallelwerbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben und Logos bestehen. Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sowie Einzelzeichen (Logos) dürfen höchstens 0,80 m hoch sein. Die Maßangabe bezieht sich jeweils auf das Außenmaß der Werbeanlagen.
- Die Einzelbuchstaben sind erhaben mit einer Mindeststärke von 2,0 cm auszuführen.
- Schriftzüge und Logos können aus selbstleuchtenden Elementen bestehen oder von vorne oder hinten beleuchtet werden.

Abs. 4 Werbung an Fensterflächen

- Fenster- und Schaufensterflächen dürfen dauerhaft nicht mehr als 25 % durch Beklebungen oder Anstriche verdeckt sein. Werbeanlagen innerhalb dieser Flächen sind zusätzlich zu Parallelwerbeanlagen an den Gebäudefassaden zulässig.
- Großflächiges Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fensterflächen ist nur kurzzeitig für Umbau- und Dekorationszwecke zulässig.

§ 8 Werbeausleger

Abs. 1 Regelungsgegenstand

Werbeausleger sind orthogonal zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.

Abs. 2 Räumliche Ordnung

- Für jede selbständige Nutzungseinheit ist maximal ein Werbeausleger zulässig.
- Ausleger müssen mindestens 2,50 m über der Oberkante des angrenzenden Gehwegs liegen und dürfen von der Gebäudefassade aus höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.
- Die Stärke eines Werbeauslegers darf höchstens 0,20 m betragen.
- Die Höhe eines Werbeauslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Werbeausleger dürfen die Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht überragen.
- Die Maßangaben beziehen sich jeweils auf das Außenmaß der Werbeanlagen.

Abs. 3 Beleuchtung

Als Leuchtkästen sind Werbeausleger nur zulässig, wenn der Kasten mit Ausnahme der Werbeschrift und der Logos lichtundurchlässig ausgeführt ist. Rahmen von Leuchtkästen sind lichtundurchlässig auszuführen.

§ 9 Hinweistafeln

Abs. 1 Regelungsgegenstand

Hinweistafeln im Sinne dieser Satzung sind an Gebäuden angebrachte Tafeln, die für den Publikumsverkehr auf den Eingang von Räumlichkeiten für freie Berufe oder Gewerbetreibende hinweisen. Ein Hinweis darf nur aus Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und ggf. einem Berufszeichen bestehen.

Abs. 2 Räumliche Ordnung

Für jedes Gebäude ist nur eine Hinweistafel je Eingang zulässig. Für Gebäude, die von mehr als einer Seite durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, gilt die Regelung des Satzes 1 für jede an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzende Gebäudefront.

Abs. 3 Zulässige Maße und Gestaltung

- Hinweise auf verschiedene Nutzungseinheiten im Sinne des Abs. 1 innerhalb eines Gebäudes sind jeweils auf einer Hinweistafel zu bündeln.
- Auf einer Hinweistafel ist die Fläche je Nutzungseinheit auf eine Größe von 0,25 m² beschränkt.
- Hinweistafeln dürfen nicht flächig selbstleuchtend als Leuchtkasten ausgestaltet sein.

§ 10 Umgang mit bestehenden Anlagen

- Anlagen, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert erhalten werden.
- Sofern die Anlage geändert wird, ist der geänderte Teil den Regelungen dieser Satzung anzupassen. In die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen (§§ 7, 8) werden auch Altanlagen mit einbezogen.

§ 11 Abweichungen und Ausnahmen

Abs. 1

Abweichungen von einzelnen Regelungen der Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Abs. 2

Bei Werbeanlagen können zeitlich eng begrenzte Ausnahmen für Veranstaltungsankündigungen, Hinweise auf öffentliche Kulturveranstaltungen und befristete Zwecke sowie befristet installierte Werbetransparente bei Baumaßnahmen (z. B. Staubschutzpläne an Gerüst oder Fassade) gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt.

Abs. 3

Für temporäre Kunstaktionen können zeitlich begrenzt Ausnahmen gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt und ein angemessener Ausgleich zwischen dem künstlerischen Anspruch und den generellen Ansprüchen an die entsprechende Gestaltung des öffentlichen Raums sowie den Zielen dieser Satzung gewahrt bleibt.

Am Gebäude des Kunstmuseums Gelsenkirchen (Horster Straße 5) sind abweichend von den Regelungen für Werbeanlagen in dieser Satzung Hinweise auf Ausstellungen und Veranstaltungen zulässig.

Abs. 4

Bei Gebäuden, die im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung liegen, jedoch unmittelbar an außerhalb des Anwendungsbereichs der Satzung gelegene öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind die §§ 3 Abs. 2; 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 und 3; 7 Abs. 3; 8 Abs. 3 und 9 dieser Satzung nicht auf Fassaden- und Dachseiten anwendbar, mit denen das Gebäude an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Bei Gebäuden mit Flachdach, die die Voraussetzungen des ersten Satzes im Übrigen erfüllen, erstreckt sich die Ausnahmeregelung auf die gesamte Dachfläche.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Fassaden oder die vorliegende Fassadengliederung oder die bauzeitspezifischen Fassadenelemente ändert oder nach dem Umbau nicht wiederherstellt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Antennen/Satellitenempfänger und sonstige technische Nebenanlagen an und auf Gebäuden so anbringt, dass sie vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden können;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Glasbausteine, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtes oder gespiegeltes Glas verwendet;
4. entgegen den Vorgaben des § 4 Abs. 2 bei Rahmen von Fenstern und Türen sowie ergänzender Elemente andere als die zulässigen Farben verwendet;
5. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Kragplatten, Vordächer und Markisen errichtet;

6. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 2 anders als die zugelassene Form und mit anderen als den zugelassenen Materialien Vordächer errichtet;
7. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 3 andere als die zugelassenen Formen und Farben für Markisen verwendet oder Werbeaufschriften anbringt;
8. entgegen § 6 Abs. 1 S. 3 unzulässige Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag errichtet;
9. entgegen den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Werbeanlagen anbringt;
10. entgegen § 6 Abs. 3 animierte Werbeanlagen und sich selbstständig bewegende Bestandteile oder Fahnen und Stoff-/Kunststoffbanner anbringt;
11. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Parallelwerbeanlagen installiert oder unzulässige Parallelwerbeanlagen installiert;
12. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 3 Parallelwerbeanlagen installiert;
13. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 4 Fenster- und Schaufensterflächen beklebt, anstreicht, verklebt oder verhängt;
14. entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Werbeauslegern installiert oder unzulässige Werbeausleger installiert;
15. entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 3 Werbeausleger als Leuchtkästen anbringt;
16. entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 auf einer Hinweistafel andere Angaben als Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeichen, Kontaktdaten und einem Berufszeichen angibt;
17. entgegen § 9 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Hinweistafeln errichtet;
18. entgegen den Vorgaben des § 9 Abs. 3 Hinweistafeln unzulässig ausgestaltet.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

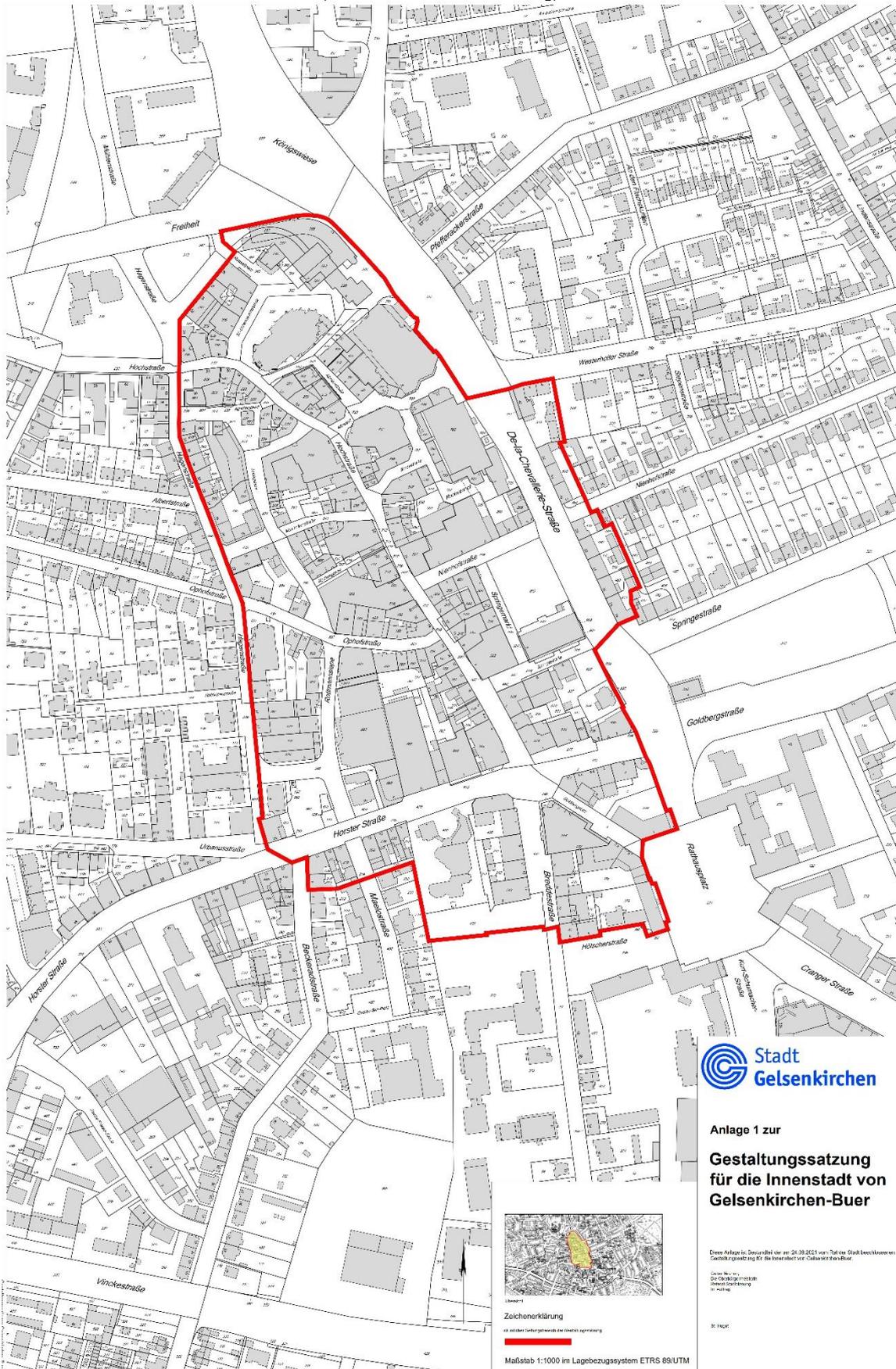
§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Gelsenkirchen-Buer vom 23.03.2006 außer Kraft.

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
für die Innenstadt von Gelsenkirchen-Buer (unmaßstäbliche Verkleinerung)



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung mit Lageplänen liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 19. Januar 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für den Lageplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 28. Januar 2022

I. A. Wagner

Referat 15 (Wirtschaftsförderung)

Tagesordnung

für die 6. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation, Beherbergung und Gastronomie am 1. Februar 2022, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Entwicklung des ehemaligen Maritim-Komplexes seit der Übernahme durch die Plaza Hotelgroup
- Antrag der CDU-Ratsfraktion - | 20-25/2463 |
| 3 | Betriebsgelände für die Firma Küppersbusch Hausgeräte, Gelsenkirchen
- Antrag Ratsfraktion DIE LINKE. - | 20-25/2299 |

4	Schriftlicher Sachstandsbericht zu konkreten Plänen und bereits abgerufenen Geldern aus dem Sofortprogramm Innenstadt - Antrag Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -	20-25/2211
5	Bebauungsplan Nr. 451 der Stadt Gelsenkirchen "Industriegebiet nördlich Ulfkotter Straße" zwischen Halde Scholver Feld - Auf der Kämpfe - Bundesautobahn A 52 - Anschlussstelle Gelsenkirchen-Hassel - Ulfkotter Straße - Aufstellungsbeschluss -	20-25/2408
6	Sachstandsbericht Corona - diverse Maßnahmen und Berichte	
7	Produktive Stadt Gelsenkirchen - Strategiekonzept zur Förderung Urbaner Produktion	20-25/2486
8	Berichte zu aktuellen Projekten der Wirtschaftsförderung	
9	Mitteilungen und Anfragen	
9.1	Mitteilungen	
9.1.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Situation des Café Meißner -	20-25/2365
9.1.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Servicenetz Mittelstand -	20-25/2390
9.1.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Bang Bang Burgers and Beer -	20-25/2369
9.1.4	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Unternehmensbefragung 2017 -	20-25/2393
9.1.5	Anfrage des Stadtverordneten Akyol - Situation Start-up-Szene in Gelsenkirchen -	20-25/2446
9.1.6	Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Figorski - Standgebühr Feierabendmarkt -	20-25/2478
9.1.7	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Urbeinczyk - Kinderfreundliche Innenstadt -	20-25/2489
9.1.8	Anfrage der Wählergruppe AUF Gelsenkirchen - Monowell -	20-25/2394
9.1.9	Bericht über die Innenstadtentwicklungen in den Hauptzentren Gelsenkirchen-City und Gelsenkirchen-Buer	20-25/2404
9.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung	
1.1	Schriftlicher Sachstandsbericht zur Mietsituation eines Objektes in Buer - Antrag Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -	20-25/2485
2	Machbarkeitsstudie Großimmobilien im Zentrum Buer	20-25/2396
3	Machbarkeitsstudie Gastronomie-Standort St.-Urbanus-Kirchplatz/Hagenstraße	20-25/2426
4	Verkauf eines städtischen Erbbaugrundstücks im Gewerbegebiet „Am Luftschaft“ in Gelsenkirchen-Ückendorf	20-25/2465
5	Berichte zu aktuellen Projekten der Wirtschaftsförderung	
6	Mitteilungen und Anfragen	
6.1	Mitteilungen	
6.2	Anfragen	

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Natalia Stoyanova,
zuletzt bekannte Anschrift: Königsberger Str. 34A, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 13.12.2021 und 17.12.2021

Sven Wißmann,
zuletzt bekannte Anschrift: Bulmker Str. 28, 45888 Gelsenkirchen
Bescheide vom 22.11.2021 und 29.11.2021

Constantin Alecsandru,
zuletzt bekannte Anschrift: Münchener Str. 75, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 29.11.2021 und 10.12.2021

Seyfettin Civak,
zuletzt bekannte Anschrift: Uechtingstr. 98, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 07.12.2021 und 07.12.2021

Albert Tafilji,
zuletzt bekannte Anschrift: Schwanenstr. 10, 45879 Gelsenkirchen
Bescheide vom 18.11.2021 und 24.11.2021

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. Januar 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Carkit, Abbas
zuletzt bekannte Anschrift: Forsthauswinkel 11, 45891 Gelsenkirchen
Bescheid vom 15.12.2021
Aktenzeichen: 968/19 Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. Januar 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Radev, Nicola
zuletzt bekannte Anschrift: Hüttenstr. 23, 45888 Gelsenkirchen
Bescheid vom 18.01.2022
Aktenzeichen: 85/22 Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 18. Januar 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Shaban Krasniqi,
zuletzt bekannte Anschrift: Ahornstr. 113, 45892 Gelsenkirchen
Bescheide vom 05.1.2022

Tobias Ozymkowski
zuletzt bekannte Anschrift: Vereinsstr. 9, 45899 Gelsenkirchen
Bescheide vom 07.1.2022

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. Januar 2022

I. A. Wensing

Referat 50 (Soziales)

Öffentliche Zustellung

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Herrn Gosho Yodanov, Bismarckstr. 65, 45881 Gelsenkirchen

Bescheid vom 10.12.2021 - Aktenzeichen: 50/1.11-RS-77/21

Der an o. g. Empfänger gerichtete Bescheid konnte nicht zugestellt werden.

Ein Hinweis auf den Bescheid wurde zum Zwecke der Benachrichtigung des Empfängers im Dienstgebäude Rathaus Buer ausgehängt.

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 50 - Soziales -, Vattmannstr.2 - 8, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 505 b vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Gelsenkirchen, 20. Januar 2022

I. A. Geldermann

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:	Zol, Lukasz Krzysztof
zuletzt bekannte Anschrift:	c/o Zaneta Czamarczan, Schalker Str. 140, 45327 Essen
Schreiben vom:	21.12.2021
Aktenzeichen:	51.1.UV.52.1951

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 10. Januar 2022

I. A. Schreck



Sonstige Bekanntmachungen



GELSENDIENSTE

Tagesordnung

für die 5. Sitzung des Betriebsausschusses GELSENDIENSTE am 2. Februar 2022, 16.00 Uhr, Bürgerforum, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Umbau am Betriebsgrundstück GELSENDIENSTE, Adenauer-
allee 115, 45891 Gelsenkirchen (1. und 2. Bauabschnitt)
Errichtung von Sanitär- und Sozialbereichen / Umbau Wertstoffhof
Nachtrag zum Beschluss vom 04.12.2019 - Kostenberechnung | |
| 3 | Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 GELSENDIENSTE | |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 4.1 | Mitteilungen | |
| 4.1.1 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Klug
- Mobile Begrünung - | 20-25/2480 |
| 4.1.2 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Dobratz
- Standorte von GELSENDIENSTE im Stadtgebiet - | 20-25/2475 |
| 4.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---------------------------|--|
| 1 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 1.1 | Mitteilungen | |
| 1.2 | Anfragen | |

Gelsenkirchen, 21. Januar 2022

I. V. Nowack

Personalnachrichten



Sterbefall:

30. Dezember 2021: Ursula Wendt, Beschäftigte (Referat Soziales),

7. Januar 2022: Anette Thiel, Ruhestandsbeamtin

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.